

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Aufgehoben: [Richtlinie 2010/30/EU](#) »Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen« zum 1.8.2017



Neu: [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/1369](#) »Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung [...]« vom 4.7.2017, veröffentlicht am 28.7.2017

Die Richtlinie wird durch die unten stehende Verordnung ersetzt.



Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Im Gegensatz zur oben stehenden Richtlinie muss diese Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Das heißt, sie gilt direkt und unmittelbar ab dem 1.8.2017.


Mit der Verordnung wird der Rechtsrahmen für die schrittweise Umstellung vom A+++-Label zum neuen A-G-Label wirksam.


In produktspezifischen Verordnungen (sog. delegierte Rechtsakte) sind für jede einzelne Produktgruppe die Details zu den Anforderungen an die Etiketten geregelt. Diese bleiben jeweils so lange weiter in Kraft, bis sie durch einen neuen delegierten Rechtsakt für die entsprechende Produktgruppe ersetzt werden. Das Inkrafttreten der [Verordnung \(EU\) 2017/1369](#) führt für Hersteller, Händler und Importeure aber bereits ab dem 1. August zu einer Reihe an Änderungen, die sofort wirksam werden und beachtet werden müssen:

- Lieferanten dürfen nach wie vor keine Produkte in Verkehr bringen, deren Leistung sich unter Testbedingungen automatisch verändern, um eine günstigere, aber nicht zutreffende Effizienzklasse zu erzielen.
- **Effizienzklassen in der Werbung:** Bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell ist auf die Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen.
- Gedruckte Etiketten müssen dem Produkt beiliegen
- Lieferanten und Händler dürfen nur für Produkte, die von der Rahmenverordnung und entsprechenden delegierten Rechtsakten erfasst sind, Energie-Etiketten liefern oder ausstellen. Das Nachbilden von Etiketten für nicht erfasste Produkte ist unzulässig.

- Lieferanten und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden eng zusammenarbeiten.
- Wird künftig für weitere Produktgruppen ein Energielabel eingeführt oder ein bestehendes Label mit einer neuen Skala versehen, sollen zum Zeitpunkt der Einführung des Labels keine Produkte die Energieeffizienzklasse A erreichen
- Die EU-Kommission richtet eine Produktdatenbank ein, die aus einem öffentlich zugänglichen Teil und einem sog. Konformitätsteil besteht. Die Produktdatenbank soll der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden sowie der Bereitstellung jederzeit aktueller Informationen über Produkte und deren Energieetiketten und von Produktdatenblättern für die Öffentlichkeit dienen.

Einen Überblick über sämtliche Neuerungen finden Sie auf der Seite der [Nationalen Top-Runner-Initiative \(NTRI\)](#) des BMWi und bei der [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung](#). *Quelle: DIHK [gekürzt]*.

 Übernehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein. Zutreffend ist die Verordnung nur dann, wenn Sie Hersteller, Lieferant oder Händler von Produkten sind, die der Energiekennzeichnung bedürfen. Für Verwender von solchen Produkten ist die Verordnung nicht zutreffend.

 Die Lieferantenpflichten aus dieser Verordnung finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Bund



Änderung: [NachwV](#) »Nachweisverordnung«
vom 18.7.2017




Änderung: [VerpackV](#) »Verpackungsverordnung«
vom 18.7.2017





Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 20.7.2017





Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 18.7.2017

 Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«
vom 18.7.2017


 Änderung: [NABEG](#) »Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz«
vom 20.7.2017

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 20.7.2017

 Änderung: [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung«
vom 10.8.2017

 Änderung: [GasNZV](#) »Gasnetzzugangsverordnung«
vom 11.8.2017

 Neu: [KWKAusV](#) »KWK-Ausschreibungsverordnung«
vom 10.8.2017

 Bitte beachten Sie die Änderungen, wenn die Verordnung für Sie zutreffend ist (bei Einspeisung von Gas ins allgemeine Netz). Wir gehen hier nicht näher darauf ein, da keiner unserer Kunden von dieser Verordnung betroffen ist.


Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und die Ausschreibung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus


1. KWK-Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des KWKG und
2. innovativen KWK-Systemen nach § 5 Abs. 2 des KWKG. [elektrische Leistung mehr als 1 bis einschließlich 50 MW]

Sie ist auf KWK-Anlagen und auf innovative KWK-Systeme anzuwenden, die im Bundesgebiet errichtet oder modernisiert werden sollen. [...]


Die Verordnung richtet sich in erster Linie an die ausschreibende Stelle und enthält für Bieter keine Pflichten. Sie regelt jedoch unter anderem materielle Aspekte wie

- Anforderungen an die Gebote (§ 8),
- Sicherheiten durch die Bieter (§ 10),
- den Ausschluss von Geboten (§12)
- den Ausschluss von Bietern (§ 13),
- Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung (§ 19)
- Mitteilungspflichten (§ 20)
- Pönalen (§ 21)

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift gegebenenfalls in Ihr Rechtsverzeichnis auf und beachten Sie als Bieter die Randbedingungen für Gebote.

 Änderung: [ADR](#) »Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße«
vom 21.6.2017


Am 25.7.2017 wurde eine Berichtigung des ADR veröffentlicht. Diese hat operativ jedoch keine Auswirkungen.

 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 18.7.2017

 Änderung: [ChemGiftInfoV](#) »Giftinformationsverordnung«
vom 18.7.2017

 Änderung: [ChemVerbotsV](#) »Chemikalienverbotsverordnung«
vom 18.7.2017

Anlagen 1 und 2 werden gelöscht. Anlage 3 wird zur »Anlage« mit inhaltlichen Änderungen.


 Aufgehoben: [TRGS 200](#) »Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen«
vom 6.7.2017, veröffentlicht am 25.8.2017

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
vom 11.7.2017, veröffentlicht am 25.8.2017

Es handelt sich hierbei nur um eine Berichtigung.

 Berichtigung: [ArbStättV](#) »Arbeitsstättenverordnung«
vom 21.7.2017


 Änderung: [BKV](#) »Berufskrankheiten-Verordnung«
vom 10.7.2017


Neu eingefügt wurden die Einträge

- 1320 »Chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 180 Butadien-Jahren (ppm x Jahre)«
- 1321 »Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 80 Benzo(a)pyren-Jahren [(µg/m³) x Jahre]«
- 2115 »Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern durch feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität«

Geändert wurden folgende Einträge:

- 4104 »Lungenkrebs, Kehlkopfkrebs oder Eierstockkrebs« in Verbindung mit Asbest
- 4113 »Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs« in Verbindung mit PAK


 Änderung: [RohrfernLV](#) »Rohrfernleitungsverordnung« vom 20.7.2017

 Neu: [AMR 6.6](#) »Impfungen, präexpositionelle Chemoprophylaxe und Notfallprävention als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV bei tätigkeitsbedingten Auslandsaufenthalten mit Infektionsgefährdungen« vom 4.7.2017, veröffentlicht am 8.8.2017

 Änderung: [BBodSchG](#) »Bundes-Bodenschutzgesetz« vom 20.7.2017


 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz« vom 17.8.2017

 Änderung: [UIG](#) »Umweltinformationsgesetz« vom 20.7.2017


 Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz« vom 20.7.2017

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz« vom 20.7.2017

Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie gegebenenfalls als zutreffend ein.


 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Das Gesetz wurde durch Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblich umstrukturiert und angepasst. In der Anlage 1 Liste »UVP-pflichtige Vorhaben« gab es zwar redaktionelle Änderungen, die Tabelle selbst bleibt von der Änderung des Gesetzes jedoch unberührt.

 Die wenigen Betreiberpflichten zu Vorhaben des Anhangs 1 finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz darüber hinaus den Rahmen beschreibt, wann und in welchem Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ebenso welche Schritte der Behörde obliegen. Diese erfordern zwar keine aktive Handlung von Vorhabenträgern, können jedoch erhebliche Auswirkungen auf sie haben. Beachten Sie deshalb bitte auch diese.

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung zieht eine Reihe von Änderungen an anderen Rechtsvorschriften nach sich, die sich vor allem auf Rechtsbezüge beziehen.


 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 18.7.2017


In § 60 gab es Änderungen an den Rechtsbezügen und der Anwendungsbereich wurde erweitert als neue Nr. 3 zu Abs. 3 auf Abwasser aus Deponien bestimmter Größen. Die Regelungen gelten ab 28.1.2018.

Der § 63 wurde neu gefasst und ergänzt. Der Abs. 1 mit Betreiberpflichten lautet nun: »Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. [...]«

Die anderen Absätze regeln Ausnahmen und materielle Anforderungen.


Hintergrund der Änderung:
Aufgrund des Urteils des EuGH zu Bauprodukten vom 16.10.2014 (Rechtssache C-100/13) musste die Bundesregierung ihre nationalen Regelungen zu Bauprodukten überarbeiten. An harmonisierte Bauprodukte mit CE-Kennzeichen dürfen demnach keine zusätzlichen nationalstaatlichen Anforderungen gestellt werden. Zukünftig soll die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen harmonisierter Bauprodukte nun im Rahmen der Baugenehmigung überprüft werden. Für Bauprodukte ohne CE-Kennzeichen kann dies weiterhin anhand von Verwendbarkeitsnachweisen, Bauartgenehmigung oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geschehen. Bei harmonisierten Bauprodukten mit CE-Kennzeichen erfolgt dies über die Prüfung der Leistungserklärung gemäß EU-Bauproduktenverordnung. *Quelle: DIHK*


 Änderung: [WRMG](#) »Wasch- und Reinigungsmittelgesetz«
vom 18.7.2017


 Änderung: [IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung«
vom 18.7.17


Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Indirekteinleitungen, die aus Deponien bestimmter Größen stammen, ab 28.1.2018.


 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 18.7.2017


 Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«
vom 18.7.2017


 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 20.7.2017


-  Änderung: [BBergG](#) »Bundesberggesetz«
vom 20.7.2017


-  Änderung: [BetrVerfG](#) »Betriebsverfassungsgesetz«
vom 17.7.2017


-  Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 20.7.2017


-  Änderung: [FPersV](#) »Fahrpersonalverordnung«
vom 8.8.2017


-  Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 20.7.2017


-  Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch«
vom 18.7.2017


-  Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz«
vom 18.7.2017

-  Änderung: [MessEV](#) »Mess- und Eichverordnung«
vom 10.8.2017


-  Änderung: [MiLoG](#) »Mindestlohngesetz«
vom 18.7.2017


-  Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 18.8.2017

-  Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 17.8.2017

-  Änderung: [UStG](#) »Umsatzsteuergesetz«
vom 18.7.2017

Die Änderungen betreffen vorwiegend das Inverkehrbringen von Messgeräten. Beim Verwenden von Messgeräten gab es Änderungen im § 25 »Ausnahmen bei Werten für Messgrößen« sowie im § 37 »Eichtechnische Prüfung«. Die Änderungen betreffen auch die fast alle Anlagen, so auch Anlage 7 »Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte«

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.


 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung«
vom 18.8.2017



Bayern (Bay)

 Änderung: [BayAbfG Bay](#) »Abfallgesetz Bayern«
vom 12.7.2017

 Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 12.7.2017

 Änderung: [BayImSchG Bay](#) »Bayerisches Immissionsschutzgesetz«
vom 12.7.2017




Berlin (Bln)

 Aufgehoben: [LAbwV Bln](#) »Landesabwasserverordnung Berlin«
vom 17.7.2017




Sachsen (Sachs)

 Aufgehoben: [VAwS Sachs](#) »Anlagenverordnung Sachsen«
vom 26.6.2017 zum 1.8.2017

Sachsen hebt damit die Länder-Anlagenverordnung auf.

Hinweis: Auch ohne offizielle Aufhebung gilt seit 1.8.2017 für den anlagenbezogenen Gewässerschutz ausschließlich die AwSV (*Bezug: Artikel 72 Absatz 1, 3 Ziffer 5 GG*)

 Änderung: [SächsEnEVDVO Sachs](#) »EnEV-Durchführungsverordnung Sachsen«
vom 26.6.2017



Thüringen (Thür)

 Änderung: [ThürUIG Thür](#) »Landesumweltinformationsgesetz Thüringen«
vom 28.6.2017

Das Gesetz richtet sich nicht an Unternehmen, die Inhalte können jedoch für Vorhaben relevant sein. Beachten Sie bitte gegebenenfalls die Änderungen im Einzelnen.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



EU



Neu: [Verordnung \(EU\) Nr. 2017/1369](#) »Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung [...]« vom 4.7.2017, veröffentlicht am 28.7.2017

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung legt einen Rahmen für energieverbrauchsrelevante Produkte (im Folgenden »Produkte«) fest, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Sie sieht die Kennzeichnung dieser Produkte sowie die Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen zur Energieeffizienz, zum Verbrauch an Energie und anderen Ressourcen durch die Produkte während des Gebrauchs und zusätzlicher Angaben über die Produkte vor, sodass Kunden in die Lage versetzt werden, sich für effizientere Produkte zu entscheiden, um ihren Energieverbrauch zu verringern.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. gebrauchte Produkte, sofern sie nicht aus einem Drittland importiert werden;
2. Transportmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

Artikel 3 Allgemeine Pflichten der Lieferanten

(1) Der Lieferant stellt sicher, dass mit jeder einzelnen Einheit von in Verkehr gebrachten Produkten unentgeltlich korrekte gedruckte Etiketten sowie Produktdatenblätter gemäß dieser Verordnung und den einschlägigen delegierten Rechtsakten geliefert werden.

Als Alternative zur Lieferung des Produktdatenblatts mit dem Produkt kann in den delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe h vorgesehen werden, dass es ausreicht, wenn der Lieferant die Parameter derartiger Produktdatenblätter in die Produktdatenbank eingibt. In diesem Fall stellt der Lieferant dem Händler auf Aufforderung das Produktdatenblatt in gedruckter Form zur Verfügung.

In delegierten Rechtsakten kann vorgesehen werden, dass das Etikett auf die Verpackung des Produkts aufgedruckt wird.

(2) Der Lieferant liefert den Händlern die gedruckten Etiketten einschließlich Etiketten mit neuer Skala nach Artikel 11 Absatz 13 und die Produktdatenblätter unentgeltlich, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufforderung des Händlers.

(3) Der Lieferant stellt die Richtigkeit der von ihm bereitgestellten Etiketten und Produktdatenblätter sicher und erstellt technische Unterlagen, die ausreichen, um die Richtigkeit zu prüfen.



Falls die Rechtsvorschrift für Sie zutreffend ist, übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Kommen Sie den Anforderungen nach. Beachten Sie bitte, dass hier nur die Lieferantenpflichten aufgeführt sind, nicht jedoch die Händlerpflichten. Beachten Sie gegebenenfalls auch diese.

(4) Sobald eine Einheit eines Modells in Betrieb ist, fordert der Lieferant vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zu allen Änderungen an, die er an der Einheit durch Aktualisierungen, die sich nachteilig auf die im einschlägigen delegierten Rechtsakt festgelegten Parameter des Energieeffizienz-Etiketts dieser Einheit auswirken würden, vornehmen will. Der Lieferant unterrichtet den Kunden über das Ziel der Aktualisierung und die Änderungen der Parameter, einschließlich einer etwaigen Änderung der Klasse auf dem Etikett. Für einen Zeitraum, der mit der durchschnittlichen Lebensdauer des Produkts in einem angemessenen Verhältnis steht, räumt der Lieferant dem Kunden die Möglichkeit ein, die Aktualisierung ohne vermeidbaren Verlust der Funktionalität abzulehnen.

(5) Der Lieferant darf keine Produkte in Verkehr bringen, die so gestaltet sind, dass die Leistung eines Modells unter Testbedingungen automatisch verändert wird, um ein günstigeres Niveau in Bezug auf die Parameter zu erzielen, die in dem einschlägigen delegierten Rechtsakt oder in den dem Produkt beigegebenen Unterlagen angegeben sind.

Artikel 4 Pflichten der Lieferanten in Bezug auf die Produktdatenbank

(1) Ab dem 1. Januar 2019 tragen die Lieferanten, bevor sie eine Einheit eines neuen Modells, das unter einen delegierten Rechtsakt fällt, in Verkehr bringen, die in Anhang I aufgeführten Informationen für das betreffende Modell in den öffentlichen Teil und in den Konformitätsteil der Produktdatenbank ein.

(2) Einheiten von Modellen, die unter einen gemäß delegierten Rechtsakt fallen und die zwischen dem 1. August 2017 und dem 1. Januar 2019 in Verkehr gebracht werden, geben die Lieferanten bis 30. Juni 2019 die in Anhang I aufgeführten Informationen für diese Modelle in die Produktdatenbank ein.

Bis zur Eingabe der Daten in die Produktdatenbank stellen die Lieferanten binnen zehn Tagen nach Eingang einer Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden oder der Kommission eine elektronische Fassung der technischen Unterlagen zu Überprüfungs Zwecken zur Verfügung.

(3) Für Modelle, deren Einheiten ausschließlich vor dem 1. August 2017 in Verkehr gebracht wurden, können die Lieferanten die in Anhang I aufgeführten Informationen in die Produktdatenbank eingeben.

(4) Werden an einem Produkt Änderungen vorgenommen, die für das Etikett oder das Produktdatenblatt relevant sind, so gilt das Produkt als neues Modell. Die Lieferanten geben in der Datenbank an, wenn Einheiten eines Modells nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

(5) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels gelten nicht für in den Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 811/2013 12, (EU) Nr. 812/2013 13

und (EU) Nr. 2015/1187 14 der Kommission genannte Verbundanlagen aus Heizgeräten; die Bereitstellung von Etiketten für jene Verbundanlagen liegt allein in der Verantwortung des Händlers.

(6) Nach dem Inverkehrbringen der letzten Einheit eines Modells bewahrt der Lieferant die Informationen zu jenem Modell 15 Jahre lang im Konformitätsteil der Produktdatenbank auf. Wenn es in Anbetracht der durchschnittlichen Lebensdauer eines Produkts angemessen ist, kann gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe q eine kürzere Datenaufbewahrungsfrist festgelegt werden. Die Informationen im öffentlichen Teil der Datenbank werden nicht gelöscht.

Artikel 6 Weitere Pflichten der Lieferanten und Händler

Der Lieferanten [...] müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie weisen in visuell wahrnehmbarer Werbung oder in technischem Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen gemäß dem einschlägigen delegierten Rechtsakt hin;
2. sie arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen und ergreifen auf eigene Initiative oder auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörden sofort Maßnahmen, um einen in ihre Zuständigkeit fallenden Verstoß gegen die in dieser Verordnung und den einschlägigen delegierten Rechtsakten festgelegten Anforderungen zu beheben;
3. sie dürfen für Produkte, die von delegierten Rechtsakten erfasst sind, keine anderen Etiketten, Zeichen, Symbole oder Beschriftungen bereitstellen oder ausstellen, die den in dieser Verordnung sowie in den einschlägigen delegierten Rechtsakten enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, wenn dies bei den Kunden voraussichtlich zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Verbrauchs an Energie oder anderen Ressourcen während des Gebrauchs führen wird;
4. sie dürfen für Produkte, die nicht von delegierten Rechtsakten erfasst sind, keine Etiketten liefern oder ausstellen, die die in dieser Verordnung oder in den einschlägigen Rechtsakten vorgesehenen Etiketten nachbilden;
5. sie dürfen nicht für nicht energieverbrauchsrelevante Produkte Etiketten liefern oder ausstellen, die die in dieser Verordnung oder delegierten Rechtsakten vorgesehenen Etiketten nachbilden.

Unterabsatz 1 Buchstabe d berührt nicht die Etiketten gemäß dem nationalen Recht, solange sie nicht in delegierten Rechtsakten vorgesehen sind.



Bund



Änderung: UVPG »Umweltverträglichkeitsgesetz« vom 20.7.2017

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 5 aufgeführten Pläne und Programme,
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach den §§ 35 bis 37 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist, sowie
4. die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland nach den §§ 58 und 59 und bei SUP-pflichtigen Plänen und Programmen eines anderen Staates nach den §§ 62 und 63. [...]

Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

(1) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrahmen) [...]

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. [...]

§ 16 UVP-Bericht

(1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen [...]

(6) Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

(7) Der Vorhabenträger muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 6 entspricht. Die zuständige Behörde hat Nachbesserungen innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, soweit der Bericht den Anforderungen nicht entspricht.

(8) Sind kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen zu gegebener Zeit nach.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz darüber hinaus den Rahmen beschreibt, wann und in welchem Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ebenso welche Schritte der Behörde obliegen. Diese erfordern zwar keine aktive Handlung von Vorhabenträgern, können jedoch erhebliche Auswirkungen auf sie haben. Beachten Sie deshalb bitte auch diese.

oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Vorhabenträger einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(g) Der Vorhabenträger hat den UVP-Bericht auch elektronisch vorzulegen.

§ 23 Geheimhaltung und Datenschutz sowie Schutz der Rechte am geistigen Eigentum

[...] (2) Soweit die [...] zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegenden Unterlagen Informationen der in Absatz 1 genannten Art enthalten, kennzeichnet der Vorhabenträger diese Informationen und legt zusätzlich eine Darstellung vor, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Die Inhaltsdarstellung muss so ausführlich sein, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

 **Neu: AMR 6.6 »Impfungen, präexpositionelle Chemoprophylaxe und Notfallprävention als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach ArbMedVV bei tätigkeitsbedingten Auslandsaufenthalten mit Infektionsgefährdungen« vom 4.7.2017, veröffentlicht am 8.8.2017**

3. Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Infektionsrisikos

(1) Die Feststellung eines tätigkeitsbedingten und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöhten Infektionsrisikos ist Aufgabe des Arbeitgebers im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Die Gefährdungsbeurteilung muss erkennen lassen, dass für die Tätigkeit grundsätzlich, das heißt unabhängig vom einzelnen Beschäftigten, eine Impfung anzubieten ist. Der Arbeitgeber soll sich hierbei durch den Arzt oder die Ärztin beraten lassen. Der Arzt oder die Ärztin hat bei seiner oder ihrer Beratung die Empfehlungen zu berücksichtigen, die dem aktuellen Stand der Arbeits- und Tropenmedizin entsprechen. [...]


(3) Bei einer Wunschvorsorge sind die konkrete Tätigkeit, der Reiseverlauf und die Aufenthaltsbedingungen zu beurteilen.

4. Vorgehen im Vorsorgetermin

4.1 Ärztliche Beurteilung

(1) Der Arzt oder die Ärztin muss im Einzelfall feststellen, welcher Impfstoff zu verwenden ist und ob medizinische Gründe gegen die Durchführung einer Impfung sprechen. [...]

(2) Sofern nach Ansicht des Arztes oder der Ärztin zusätzliche Impfangebote notwendig sind, hat er oder sie dies dem Arbeitgeber mitzuteilen [...]

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis bzw. dünnen Sie die Inhalte aus, die sich an den Arzt richten.

Beachten Sie bitte, dass die Technische Regel Hintergrundinformationen liefert für die Gefährdungsbeurteilung und die Vorgehensweise des Arztes, die hier nicht dargestellt sind. Beachten Sie bitte auch diese.

4.2 Angebot der Impfung

(1) Das Impfangebot erfolgt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch den Arzt oder die Ärztin. [...]

(2) Bei zeitlich begrenzter Gegenanzeige (zum Beispiel durch akute Erkrankung) ist die Impfung nach Wegfall der Gegenanzeige anzubieten.

(3) Der oder die Beschäftigte kann das Impfangebot annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung muss das Impfangebot dem oder der Beschäftigten anlässlich der nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge erneut unterbreitet werden. Die Tätigkeit darf auch bei Ablehnung des Impfangebotes ausgeführt werden. Hält der Arzt oder die Ärztin wegen fehlenden Immunschutzes einen Tätigkeitswechsel für angezeigt, bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten [...]

4.3 Durchführung der Impfung

(1) Die Impfung erfolgt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Nach dem Vorsorgetermin gegebenenfalls weitere erforderliche Termine für Impfstoffgaben oder für Untersuchungen zur Überprüfung des Impferfolgs legt der Arzt oder die Ärztin fest. [...]

(4) Die Vorsorgebescheinigung ist nach dem Vorsorgetermin auszustellen.

5. Präexpositionelle Chemoprophylaxe und Notfallprävention

(1) Die Abschnitte 3 und 4 gelten sinngemäß auch für die präexpositionelle Chemoprophylaxe und die Notfallprävention. Zusätzlich ist eine ärztliche Beratung über die korrekte Anwendung der präexpositionellen Chemoprophylaxe sowie der Notfallprävention erforderlich. [...]

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass präexpositionelle Chemoprophylaxe oder Notfallprävention dem oder der Beschäftigten rechtzeitig im Sinne von Absatz 2 oder 3 zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Verordnung stellt der Arzt oder die Ärztin aus.

6. Kostenübernahme

[...]

(2) Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen darf der Arbeitgeber nicht dem oder der Beschäftigten auferlegen

Teil 3 - Zusatzinformationen

Hintergrundinformationen



Entsorgung von HBCDD-haltigen Dämmplatten: Neue FAQ-Liste veröffentlicht

Letzten Monat haben wir Sie über die neue POP-Abfall-ÜberwV informiert. Diese soll die Entsorgung von Dämmplatten aus Styropor oder Styrodur oder ähnlichen Stoffen abschließend regeln, nachdem zuvor Entsorgungssengpässe und Kostenexplosionen aufgetreten, weil viele dieser Dämmplatten neu als »gefährlich« eingestuft worden waren.

Sie gilt **nur für** die - in der Verordnung abschließend aufgelisteten - Abfallarten und Abfallschlüssel zum Beispiel aus dem Baubereich oder Elektroschrottbereich **und nur, falls** diese Abfälle bestimmte Grenzwerte überschreiten. Dann entsteht neu eine Nachweispflicht, weitgehend analog zu gefährlichen Abfällen, jedoch ohne Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit an Sammelentsorgungsnachweisen. Die neben stehenden Dämmplatten überschreiten die besagten Grenzwerte in der Regel, so dass für sie die neue Verordnung relevant ist.

Rheinland-Pfalz hat zum besseren Verständnis der Neuregelungen eine [Fragen-und-Antworten-Liste](#) veröffentlicht. Darin werden u. a. diejenigen POP-haltigen Abfälle aufgelistet, die auch künftig als gefährlich gelten sowie die **anderen** POP-haltigen Abfälle, die als **nicht** gefährlich gelten und dann aber bei Grenzwertüberschreitung unter die neue Verordnung fallen. Es werden auch konkrete Hinweise zur künftig zulässigen Entsorgungspraxis gegeben. *Quelle: DIHK*

Bitte beachten Sie, dass die Liste länderspezifische Sachverhalte enthalten kann, die nicht zwingend 1:1 übertragbar sind.



Stiftung ear veröffentlicht Vorabinformationen zu ElektroG-II-Änderungen in 2018

Am 15.08.2018 tritt im ElektroG ein neuer gesetzlicher Anwendungsbereich in Kraft. Konkret werden die bis dahin noch geltenden zehn Gerätekategorien dann in nur noch sechs Gerätekategorien mit einem offenen Anwendungsbereich überführt.

Die Stiftung elektro-altgeräte register (ear) hat dazu auf ihrer Webseite aktuell bereits erste umfangreiche [Vorabinformationen](#) zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Neuerungen bzw. ear-Service sind:

Für Hersteller und Bevollmächtigte:

- Ab 15.08.2018 gilt der offene Anwendungsbereich wodurch z. B. Möbel und Bekleidung mit elektrischen Funktionen registrierungspflichtig werden können.
- Ab 01.05.2018 können Registrierungen in den neuen Gerätearten beantragt werden. Die Garantieparameter für 2018 gelten für das gesamte Kalenderjahr.
- Bestehende Registrierungen werden automatisch in die neue Geräteart überführt, folglich müssen Sie Ihre Registrierungen prüfen und Änderungsbedarf anzeigen.
- Die monatlichen Ist-Inputmitteilungen sind ab September bzw. November 2018 in den neuen Gerätearten abzugeben.

- Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Gerätearten, Kategorien und Sammelgruppen abzugeben.

Für **Vertreiber (Handel):**

- Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.

Für **entsorgungspflichtige Besitzer:**

- Die Jahres-Statistik-Mitteilung ist für das gesamte Jahr 2018 in den neuen Kategorien abzugeben.

Mit einer [Webanwendung von ear](#) können Registrierungen eines Herstellers/Bevollmächtigten mit Marke(n) und Geräteart(en) erfasst und die Überführung dieser in die ab 15.08.2018 geltenden neuen Gerätearten simuliert werden. Zudem werden die wichtigsten Termine in einem Überblick dargestellt. *Quelle: DIHK und ear*



IHK-Merkblatt zur 42. BImSchV: Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider

Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) trat am 20. August in Kraft. Damit werden Anforderungen an Aufbau, Betrieb und Überwachung der über 30.000 Anlagen in Deutschland erstmals umfassend rechtlich festgelegt.

Verdunstungskühlanlagen werden vielfach als offene Rückkühlwerke bei Kälte-, Klima- oder Energieerzeugungsanlagen eingesetzt. Sie werden deshalb nicht nur in der Industrie und Energiewirtschaft sondern auch im Handel, in der Gastronomie sowie an Hotel- oder Bürogebäuden genutzt. Daneben regelt die Verordnung auch den Betrieb von Kühltürmen mit mehr als 200 MW und Nassabscheidern, die in der Industrie zur Abluftreinigung eingesetzt werden.

Das [Merkblatt](#) beantwortet die Fragen, welche Anlagen von der Verordnung betroffen sind, welche Pflichten auf Betreiber zukommen und was beim Errichten neuer Anlagen berücksichtigt werden sollte. *Quelle: DIHK*



Weitere Informationen zum Marktstammdatenregister

Mittlerweile hat die Bundesnetzagentur eine Hotline zum Marktstammdatenregister freigeschaltet. Sie erreichen sie unter: +40 (228) 14-3333.

Wann das Register an den Start geht, ist allerdings immer noch nicht geklärt.

Des Weiteren will die Behörde den Gaslieferanten wie den Stromlieferanten behandeln. Konkret heißt das: Die Weiterleitung von Gas führt zu einer Meldepflicht. *Quelle DIHK*

Der DIHK hat uns eine [Excel-Datei](#) zur Verfügung gestellt, die unter 5.1 einen Überblick bietet, welche Daten Stromlieferanten melden müssen (zum Beispiel muss keine Strommenge gemeldet werden). Unter 6.1 finden Sie Meldepflichten für Gaslieferanten.

Der DIHK wird sein Merkblatt nach der Sommerpause aktualisieren. Darüber informieren wir Sie im Infobrief zu gegebener Zeit.

Überarbeitete CLP-Leitlinie veröffentlicht

Bei der [CLP-Leitlinie zur Kennzeichnung und Verpackung](#) (gemäß der CLP-Verordnung) handelt es sich um Anleitungen zu den in der CLP-Verordnung genannten Kennzeichnungs- und Verpackungsanforderungen.

Zurzeit liegt die Überarbeitete Version nur in englischer Sprache vor. In Kürze wird die deutsche Übersetzung jedoch zur Verfügung stehen. *Quelle: DIHK*

Bei Aktualisierung der Leitlinie wurden die Vorgaben für die Auswahl von Sicherheitshinweisen beim Kennzeichnungsetikett geändert (Abschnitt 7.3). Des Weiteren enthält die Leitlinie einen neuen Abschnitt der Erläuterungen zur Ausföhrung der Kennzeichnung (Abschnitt 5.4.2). Die Version 3.0 wurde auf der ECHA-Website bereitgestellt.

DGUV Test - CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen

Im Alltag begegnen uns viele Zeichen, die auf Produkten angebracht sind. Doch was bedeuten sie? Und welches benötigen Sie als Hersteller für Ihr Produkt? Unser Erklärfilm erläutert den Unterschied zwischen CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen und zeigt, was jeweils hinter den Zeichen steckt. *Quelle: DGUV Test*

Hierzu gibt es auch Gedrucktes:

- [Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen](#)
- [DGUV Test-Zeichen - mit Sicherheit überzeugen](#)

Neue DGUV Publikationen

Folgende Medien sind neu erschienen/neu gefasst worden:

- [DGUV Information 208-051](#): »Gefahren beim Öffnen und Entladen von Frachtcontainern«
- [DGUV Information 212-002](#): »Schneeräumung auf Dachflächen«

Vereinfachte Beurteilung der optischen Strahlungsbelastung beim MSG*-Schweißen

Sowohl für den professionellen Schweißer, als auch für den privaten Bastler in der Hobbywerkstatt ist klar: Schweißen ist eine nicht ungefährliche Fügetechnik. Neben der Entstehung von giftigem Rauch oder der Verwendung hoher Schweißstromstärken muss vor allem auch optische Strahlung als Risikofaktor betrachtet werden.

Neue Untersuchungen der BAuA zeigen, dass hierfür eine vereinfachte Gefährdungsbeurteilung ohne eigenständige Messung möglich ist:

S. Bauer, G. Ott:

[Schnell & unkompliziert - Vereinfachte Beurteilung der optischen Strahlungsbelastung beim MSG-Schweißen](#).

in: sicher ist sicher, Ausgabe 7+8/2017 2017. Seiten 322-326, Projektnummer: F 2368

Quelle: BAuA

*MSG = Metallschutzgas